



Newsletter vom 20. Dezember 2019

Liebe Feuerwehrkameraden und Feuerwehrkameradinnen,

wie ich auf der Führungskräftetagung der saarländischen Feuerwehren am 16. November 2019 in Schwalbach-Elm angekündigt habe, startet der Newsletter für die saarländischen Feuerwehren. Ich werde regelmäßig – voraussichtlich einmal im Quartal – über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Feuerwehrwesens berichten. Es ist mir ein wichtiges Anliegen, dass die Männer und Frauen in den Wehren über die Themen im Land im Bilde sind. Daher ist dieser Newsletter für alle Feuerwehrangehörige gedacht.

Zu den Themen:

Der Landesfeuerwehrausschuss kam am 7. November 2019 zu seiner 13. Sitzung zusammen. Im Landesfeuerwehrausschuss findet die feuerwehrfachliche Zusammenarbeit der feuerwehrrelevanten Behörden, Stellen und Institutionen auf der Ebene des Landes und der Gemeindeverbände statt. Der Landesfeuerwehrausschuss berät das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport in Angelegenheiten des Brandschutzes und der Technischen Hilfe. Dem Landesfeuerwehrausschuss gehören Vertreter des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport, der Landesbrandinspekteur, der Leiter der Feuerweherschule des Saarlandes, die Brandinspektoren der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken, der Leiter der Berufsfeuerwehr Saarbrücken, der Präsident des Landesfeuerwehrverbandes Saarland e.V., der Landesjugendfeuerwehrbeauftragte und der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Werkfeuerwehren und betrieblicher Brandschutz Saarland e.V. an. In der Sitzung wurden u.a. folgende Tagesordnungspunkte diskutiert:

Informationen MIBS

Das Referat D2 informiert über aktuelle Themen aus dem Bereich des Brandschutzes und der Technischen Hilfe.

1. 45. Sitzung des Ausschusses „Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ (AFKzV) des Arbeitskreises V (AK V) der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) der Länder am 25./26. September 2019 in Dresden:

a) Einsatz von Drohnen im Bevölkerungsschutz

Seit der Neuregelung der Luftverkehrsordnung (LuftVO) im April 2017 können Drohnen auch im Bevölkerungsschutz erlaubnisfrei eingesetzt werden. Für die praktische Anwendung fehlte es jedoch bisher an einheitlichen Umsetzungsregelungen. Die „Empfehlungen für Gemeinsame Regelungen zum Einsatz von Drohnen im Bevölkerungsschutz“, die in rund anderthalbjähriger intensiver und engagierter Zusammenarbeit von über 50 Expertinnen und Experten aus dem Bevölkerungsschutz und der Luftfahrt erarbeitet und auf breiter Basis abgestimmt wurden, schlie-



ßen diese Lücke. Es wird vorausgesetzt, dass beim Einsatz von Drohnen die Prüfung aller Rahmenbedingungen für einen sicheren Betrieb in eigener Verantwortung erfolgt. Dazu zählen insbesondere die luftfahrtrechtlichen, datenschutzrechtlichen und haftungsrechtlichen Bestimmungen sowie eine Risikobewertung. Durch die Anwendung der Empfehlungen soll gewährleistet werden, dass die Drohnennutzung durch BOS oder in deren Auftrag bei Einsatzplanung, Betrieb und Nachbereitung, Aus- und Fortbildung sowie Übung nach gleichen Mindeststandards erfolgt und hierbei insbesondere der Flugsicherheit Rechnung getragen wird. Dadurch sollen die Drohneinsätze im Bevölkerungsschutz flächendeckend und organisationsübergreifend sicherer und effektiver werden. Die Empfehlungen können zudem einen wertvollen Beitrag dazu leisten, die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure gerade in großen und komplexen Schadenslagen zu erleichtern und mögliche Betriebsgefahren beim Einsatz der Geräte zu verringern.

Die Empfehlungen gliedern sich in ein Hauptdokument und mehrere Anhänge. Das Hauptdokument umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Beschreibung von Einsatzmöglichkeiten,
- Rechtliche Rahmenbedingungen,
- Empfehlungen zum Risikomanagement,
- Empfehlungen zum Aufbau der Einsatzorganisation und zur flächendeckenden Einsatzdurchführung sowie
- Empfehlungen für die Ausbildung.

Die Anhänge beinhalten ein umfassendes Ausbildungskonzept und Hilfestellungen für die praktische Umsetzung.

Die Empfehlungen stehen auf der Webseite des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) unter www.bbk.bund.de/drohnen zur Anwendung für die Praxis zur Verfügung.

Hinweis: Mit E-Mail vom 17. Oktober 2019 wurden die „Empfehlungen für Gemeinsame Regelungen zum Einsatz von Drohnen im Bevölkerungsschutz“ sowie der Link zum Download vom Referat D2 an die Landkreise und die Landeshauptstadt Saarbrücken versandt.

b) Waldbrandschutz

Vor dem Hintergrund der Waldbrände 2018 luden der AK V und der Deutsche Feuerwehrverband e. V. (DFV) zu einer Waldbrandkonferenz am 26. November 2018 nach Berlin ein. Im Rahmen der anschließenden Konstituierung der länderoffenen Arbeitsgruppe „Nationaler Waldbrandschutz“ am 20. Januar 2019 in Schwerin wurden erste Schwerpunkte hinsichtlich des Brand-schutzes bei Vegetationsbränden identifiziert und bei der zweiten Sitzung am 21. Juni 2019 in Ludwigslust vertieft. Die Agrarministerkonferenz (AMK) hat sich dieses Themas ebenfalls angenommen und einer institutionellen Zusammenarbeit der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Forst der ACK/AMK mit der länderoffenen Arbeitsgruppe „Nationaler Waldbrandschutz“ der Innenministerkonferenz zugestimmt. Am 16. September 2019 fand die 3. Sitzung der länderoffenen Arbeitsgruppe in Würzburg statt.

Der Entwurf eines Berichts „Nationale Vegetationsbrandbekämpfungsstrategie“ nebst Anlage „Arbeitspapier Waldbrandschutz“ wurde erstellt. Die gegebenen Kapazitäten und Fähigkeiten zur Bekämpfung von Wald- und Flächenbränden werden als leistungsfähig angesehen. Angesichts



veränderter klimatischer Bedingungen ist jedoch ihre bedarfsgerechte Weiterentwicklung geboten. Das Strategiepapier wird ein TOP in der nächsten IMK sein.

c) Fahrzeugdatenübermittlung an Leitstellen

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Juni 2011 ist den zentralen Leitstellen für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst zum Zwecke der Rettung von Verletzten aus Fahrzeugen die Berechtigung zur Abfrage der Fahrzeugdaten anhand des Kennzeichens des Fahrzeugs aus dem zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) beim Kraftfahrt Bundesamt (KBA) eingeräumt worden. Damit sind die Leitstellen in der Lage, beim KBA über die Eingabe des Kennzeichens z.B. eines Unfallfahrzeugs die zur Recherche der richtigen Rettungskarte erforderlichen Daten zu ermitteln und diese wiederum in entsprechenden Datenbanken abzurufen und den Einsatzkräften zu übermitteln.

Es wird beklagt, dass dieser Weg mit Medienbrüchen und Zeitverlusten behaftet ist. Es besteht der Wunsch, dass die Einsatzkräfte vor Ort diese Abfragen selber machen können und damit die Feuerwehren selbst zum Abruf berechtigt werden. Dazu müssten die Vorschriften geändert und der Kreis der Berechtigten dort erweitert werden. Das BMVI sieht dagegen zunächst die Notwendigkeit, dass sich alle berechtigten Leitstellen des vorhandenen Verfahrens bedienen und sich diesem anschließen.

In der bisherigen Diskussion ist deutlich geworden, dass die Länder die Anbindung der zentralen Leitstellen an das KBA bisher nicht vorgeschrieben haben, da sie hiermit die Verpflichtung eingehen würden, die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen. Hierzu werden sie allenfalls bereit sein, wenn von den Rettungskräften vor Ort deutlich gemacht wird, dass dringender Bedarf an einer solchen Anbindung besteht.

Im Saarland ist die ILS an das KBA angebunden.

2. Parlamentarische Anfrage des Abgeordneten Ralf Georgi (DIE LINKE.)

Das Referat D2 hat mit Beteiligung des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz die Parlamentarische Anfrage des Abgeordneten Ralf Georgi (DIE LINKE.) betreffend Auswirkungen des Klimawandels: Erhöhte Anforderungen an Maßnahmen für Prävention und Bekämpfung von Wald- und Vegetationsbränden beantwortet. Die im Saarland gegebenen Kapazitäten und Fähigkeiten zur Bekämpfung von Wald- und Flächenbränden werden als leistungsfähig angesehen. Für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der bestehenden Konzepte gilt es die Beschlussfassung der IMK zum Bericht „Nationale Vegetationsbrandbekämpfungsstrategie“ der länderoffenen Arbeitsgruppe Nationaler Waldbrandschutz abzuwarten.

Die Antwort ist unter <https://www.landtag-saar.de> verfügbar.



Konzept „Vorhaltung von Schaummitteln“ – Sachstand

Aufgrund von einigen Großbränden in 2018 und 2019 mit sehr hohem Einsatz von Schaummitteln hat sich gezeigt, dass in den Kommunen und Werkfeuerwehren unterschiedliche Schaummittel (Arten und Mengen) vorgehalten und eingesetzt werden.

Um für zukünftige Einsätze dieser Art besser vorbereitet zu sein, hatte der Landesbrandinspekteur in der 12. Sitzung des LFA am 23. Mai 2019 in Dillingen ein Konzept „Vorhaltung von Schaummittel Saarland“ vorgeschlagen. Daraufhin bat der LFA den Landesbrandinspekteur gemeinsam mit dem LFV und dem Werkfeuerwehrverband ein Konzept „Vorhaltung von Schaummittel Saarland“ zu erarbeiten.

Am 16. Oktober 2019 fand an der LFWs der erste Termin zur Erstellung des Konzepts statt. An der Sitzung nahmen Herr Peter Notar, LFV, Vertreter aus den Landkreisen, Herr Andreas Klein, Leiter der LFWs, sowie der Berichterstatter teil, der über den aktuellen Sachstand informiert.

Ziel der AG ist die Entwicklung eines landeseinheitlichen Konzepts zur Beschaffung und Vorhaltung von Schaummitteln im Saarland. Hierzu fand zunächst eine Abfrage vorhandener Ressourcen sowie der dazugehörigen Datenblätter statt. Eine zweite Sitzung ist im Dezember geplant. Der Entwurf des Konzepts soll im 1. Quartal 2020 vorgelegt werden.

Kennzeichenabfrage – Sachstand

Der LFA hat in seiner 12. Sitzung am 23. Mai 2019 in Dillingen unter TOP 7 die Möglichkeit der Kennzeichenabfrage über die Leitstelle Saar zur eindeutigen Feststellung der Fahrzeugdaten über das CRASH Recovery System (Datenbank von Moditech Rescue Solution – Aktive Rettungskarte auf Tablet vor Ort) erörtert. Bzgl. der Darstellung des Sachverhalts werden auf die vorbereitenden Unterlagen der 12. Sitzung vom 23. Mai 2019 in Dillingen verwiesen.

Der LFA hatte in dieser Sitzung beschlossen, den Landesbrandinspekteur zu bitten, die ILS zu kontaktieren, um eine Möglichkeit der Erweiterung bzw. Umstellung der Software mit Rettungskarten für LKW und Busse zu prüfen.

Zum aktuellen Sachstand teilt der Berichterstatter mit, dass die Herren Reiner Buchmann und Till Becker (ZRF) offen gegenüber dieser Thematik seien und Kontakt mit dem Hersteller aufgenommen haben. Herr Peter Notar, LFV, wird Herrn Till Becker kontaktieren, um die Software und deren Möglichkeiten zu besprechen.

Eine finale Entscheidung bzgl. eines Systemwechsels wurde noch nicht getroffen.

Aktueller Sachstand ist, dass die ILS das CRASH Recovery System im ersten Quartal 2020 beschafft. Bei Interesse kann die ILS (bitte über den Wehrführer oder gebündelt über den BI) kontaktiert werden. Silverdat wird auch weiterhin angeboten!



Landesweiter Alarmstichwortkatalog

In der 12. Sitzung des LFA am 23. Mai 2019 in Dillingen hatte der Brandinspekteur für den Regionalverband Saarbrücken unter TOP 8 ausgeführt, dass für die Alarmierung für Rauchwarnmelder bzw. BMA ohne weitere ergänzende Hinweise kein eigenes Alarmstichwort bestehe. Diese Alarme würden standardmäßig nach Brand 3 klassifiziert.

Neben der besseren statistischen Auswertung im Rahmen der Einsatzstatistik würden zusätzliche Stichworte den Wehren die Möglichkeit bieten, im Rahmen ihrer Gestaltungshoheit der AAO eine stichwortangepasste, ggf. reduzierte Einsatzmittelkette automatisiert zu hinterlegen. Für Brand 3 bestehe insbesondere zu tagesalarmschwachen Zeiten umfangreiche Einsatzmittelketten, die für die vg. Stichworte nicht zwingend erforderlich seien.

Der LFA hatte daraufhin beschlossen, die Evaluation des vorhandenen landesweiten Alarmstichwortkatalogs ab September 2019 vorzunehmen. Die ersten Ergebnisse hierzu werden durch das MIBS vorgestellt:

- Für die Alarmierung nach Auslösung einer Brandmeldeanlage besteht kein Spielraum bzgl. der festgelegten Alarmierungskette.
- Eine Mehrung von Alarmstichworten erleichtert nicht unbedingt die Arbeit der Feuerwehr.
- Für die Alarmierung „Rauchwarnmelder ohne Rauch und Feuer“ sollte den Leitstellendisponenten eine Klassifizierung „Brand 1“ ermöglicht werden.

Zur Entstehung des landesweit einheitlichen Alarmierungsstichwortekatalogs:

Unter der Leitung des ehemaligen Landesbrandinspektors, Bernd Becker hatte die „AG-Migration“ eine Entwurfsversion eines Alarmierungsstichwortekatalogs erarbeitet. Der AG gehörten neben dem Landesbrandinspekteur Vertreter des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport, des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehr-Alarmierung Saar (ZRF), der Berufsfeuerwehr sowie Vertreter aus den Landkreisen und dem Regionalverband an. Der „Katalog-SL“ wurde am 25. März 2014 zur landesweiten Umsetzung freigegeben. Am 23. Juli 2015 erfolgte durch die AG eine geringfügige Anpassung.

Beschluss:

1. Der LFA nimmt den Bericht des Referats D2 zur Kenntnis und erörtert die Angelegenheit.
2. In die Liste der dem Alarmstichwort Brand 1 zugeordneten Notfallgeschehen wird zusätzlich das Notfallgeschehen „Rauchwarnmelder ohne Feuer/Rauch“ aufgenommen.
3. Der LFA sieht derzeit keinen Bedarf für die Einberufung einer Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des bestehenden Alarmstichwortkatalogs. Die Abstimmung der vom Brandinspekteur St. Wendel vorgeschlagenen Anpassung des Alarmstichwortes „Brand Fahrzeug groß“ erfolgt bilateral zwischen dem Landkreis St. Wendel und dem ZRF.



Allgemeine Informationen der Landesfeuerweherschule

Der Leiter der Landesfeuerweherschule berichtet über folgende Themen:

➤ Ausbildungsjahr 2019

Für das Ausbildungsjahr 2019 waren 106 Lehrgänge mit rund 1.971 Lehrgangsteilnehmern geplant. Im laufenden Jahr sind elf Lehrgänge ausgefallen; für drei dieser Lehrgänge wurde ein Ersatztermin angeboten und durchgeführt.

Aus organisatorischen Gründen sind ausgefallen:

- F-PPS 19/16 -1 (techn. Probleme)
- Verhaltenstraining Brandbekämpfung (Ersatztermin 45. KW)
- Grundlagen der Ausbildung (Ersatztermin 44. KW)
- F-AGW (Ersatztermin 43. KW)

Aufgrund zu geringer Teilnehmermeldungen sind ausgefallen:

- F-PPS 19/16-2
- CBRN-Probennahme
- F-Dekon - Einsatzablauf - (2x)
- Menschenführung Modul 2 für LB-Führer
- Jugendfeuerwehr - EDV -

Sonstige Gründe:

- ABC-Erkunder

Zusätzlich wurden die Lehrgänge

- ABC-Einsatz Teil 1 und 2 (durchgeführt) sowie
- Führen im ABC-Einsatz Teil 2 (ausgefallen wg. zu geringer Teilnehmermeldungen) ins Lehrgangsangebot aufgenommen.

➤ Ausbildungsjahr 2020

Für das Ausbildungsjahr 2020 sind 117 Lehrgänge mit 2.211 Lehrgangsteilnehmern geplant.

Die Lehrgangsplanung wurde u.a. durch folgende Faktoren beeinflusst:

- Die Grundlagenausbildung im Bereich der Heißausbildung soll in einem separaten Seminar erfolgen, um im Seminar V-Bb Raum für andere Lerninhalte zu schaffen und das Angebot an praktischen Übungen zu erhöhen.
- Das in Aussicht gestellte Upgrade der ABC-Erkunder wird im Dezember 2019 erfolgen. Eine zeitnahe Ausbildung der Administratoren und deren Stellvertreter ist im Rahmen von Ein-Tagesseminaren vorgesehen.
- Das Konzept „Dekontamination Verletzter“ steht vor dem Abschluss. Zukünftig werden drei Standorte diese spezielle Tätigkeit übernehmen und mit den erforderlichen Dekon-V-Komponenten ausgerüstet. Zeitnah wird daher eine Ausbildung der Einsatzkräfte erfolgen.
- Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme Dekon-P und Standort eines Dekon-P mit der Aufgabe Dekon-V.



- Es soll ein Konzept für den Schaumeinsatz im Saarland entwickelt werden. Die LFwS begleitet dieses Projekt u.a. mit einem entsprechenden Schulungsangebot.

Wesentliche Hinweise zum Lehrgangsplan:

- F III-Ausbildung: ein zusätzlicher Lehrgang
- F IV-Ausbildung: Angebot bleibt gleich
- ABC I: drei Lehrgänge
- Seminar „Grundlagen Brandbekämpfung“: sieben Seminare; Zielgruppe: TM (AGT)
- Fortbildung-Schaum: zwei Seminare; Zielgruppe: Führungskräfte (als Multiplikatoren)

Darüber hinaus wurde das Lehrgangsangebot um folgende Seminare ergänzt:

- zehn Seminare der PSNV
- fünf Seminare der Brandschutzerziehung

Organisation u. Durchführung liegen bei diesen Seminaren bei der jeweiligen Organisation.

➤ Information zur Einschränkung des Service der LFwS

Bis auf weiteres kann der Pumpenprüfstand (PPS) nicht zur Verfügung gestellt werden.

Sobald die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen eine Bereitstellung erlauben sowie die Verfahrensweise hierzu abgestimmt ist, wird der Service wiederaufgenommen. In diesem Zusammenhang werden in einem weiteren Schritt auch wieder Seminare „Maschinist PPS“ ins Lehrgangsangebot aufgenommen.

➤ Weitere Informationen:

- Lernzielkatalog TM 1 überarbeitet; Download auf LFwS-Seite
- Ausbildungs- und Befähigungsnachweis zum TM 1 entwickelt (ebenfalls auf der Internetseite erhältlich)
- Ausrüstung Heißausbildung:
- Vor dem Hintergrund des Sachverhaltes, dass Lehrgangsteilnehmer ohne Feuerwehrhaltegurt oder ohne Feuerschutzhaube zum Seminar an der BSA erschienen, wurde in den Wehrführer-Infoveranstaltungen darauf hingewiesen, dass sowohl der Feuerwehr-Haltegurt wie auch die Feuerschutzhaube als spezielle persönliche Schutzausrüstung gem. FwDV 1 u. UVV „Feuerwehr“ bei den Seminaren an der Brandsimulationsanlage mitzuführen sind. Da die LFwS keine Bestände für eine Bereitstellung vorhält, ist die Ausrüstung durch die entsendende Stelle sicherzustellen.
- Atemschutzgeräteträgertauglichkeit:
- In diesem Jahr ist es vermehrt dazu gekommen, dass Barträger zum Seminar an der BSA erschienen. In zwei Fällen mussten Seminarteilnehmer das Seminar vorzeitig beenden, da sie den Bart weder zu Beginn des zweiten Lehrgangstages entfernt hatten noch entfernen wollten. Gemäß den anzuwendenden Rechtsnormen in Verbindung mit dem Schreiben des MIBS vom 13.04.2018 wurden sie darauf hin vom Lehrgang ausgeschlossen. Über diesen Sachverhalt und die Haltung der LFwS wurde ebenfalls im Rahmen der Wehrführer-Infoveranstaltungen informiert.



Informationen aus dem Landesfeuerwehrverband Saarland e.V.

Der Präsident des Landesfeuerwehrverbandes Saarland e.V. berichtet über aktuelle Vorhaben und Angelegenheiten des LFV e.V.:

- Rückblick Deutscher Feuerwehrverbandstag
- Sondersignal-Fahrt-Trainer (SFT): Zurzeit kann der SFT nicht genutzt werden. Ab dem 15. November 2019 soll die Ausbildung fortgesetzt werden.
- Wendebroschüre der Schornsteinfegerinnung
- Zwei Schaummitteltrainer werden an der LFW stationiert.
- Ehrungen durch den LFV: Der Berichterstatter appelliert an die Mitarbeit bei durchzuführenden Ehrungen.
- Anmeldungen Motorsägenausbildung

Insbesondere wird durch den Präsidenten des LFV auf folgendes hingewiesen:

Die Delegiertenversammlung des LFV findet am 14. März 2020 in Freisen-Oberkirchen, Landkreis St. Wendel, mit Neuwahl des Vorstands statt. Die Frist für die Benennung der Vorstandsmitglieder endet am 21. Dezember 2019.

Informationen der Saarländischen Jugendfeuerwehr

Der Landesjugendfeuerwehrbeauftragte berichtet über aktuelle Themen aus dem Bereich der Jugendfeuerwehr:

1.) Abnahme der Leistungsspange als Staffel (Testlauf) im Kreis Neunkirchen:

Im Jahr 2020 wird im Saarland eine Abnahme der Leistungsspange als Staffel als Testlauf im Landkreis Neunkirchen durchgeführt. Eine Auswertung auf Bundesebene der Testläufe in den Ländern ist vorgesehen.

2.) Niederlegung der Ämter des Landesjugendbeauftragten des Landesbrandinspektors und des Landesjugendleiters der SJF e.V.:

Herr Markus Klein wird das Amt des Landesjugendbeauftragten des Landesbrandinspektors sowie des Landesjugendleiters der SJF e.V. zum 24. Januar 2020 aus persönlichen Gründen niederlegen. Zum selben Termin wird Herr Christoph Gillmann das Amt des Landesjugendbeauftragten des Landesbrandinspektors übernehmen und das Amt des Landesjugendleiters, bis zur nächsten ordentlichen Versammlung in 2021, kommissarisch führen.

Führungskräftetagung 2020

Schon jetzt möchte ich auf die **Führungskräftetagung 2020** am Samstag, den 31.10.2020 um 09:00 Uhr im Kulturforum Illipse/Illingen hinweisen! Eingeladen wird vom Brandinspekteur bis auf die Ebene der Löscharbeitsführer/Löschbezirksführer!



Wenn nicht schon geschehen, bitte ich alle Teilnehmer die gewonnenen Informationen aus der letzten Führungskräfte tagung vom Nov. 2019 an alle Kameradinnen und Kameraden weiterzugeben bzw. diese zu informieren.

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch!

Für uns Feuerwehren hoffe ich, dass der mediale Rummel bis hin zum DFV nachlässt! Der Bürger liest in allen Zusammenhängen immer nur die „Feuerwehr“ und dies ist, wegen der zumeist negativen Berichterstattung, nicht gerade schön für unsere tolle Organisation! Daher möchte ich mich bei den Pressebeauftragten in den Gemeinden und Landkreisen bedanken, die durch ihre hervorragende Berichterstattung über die Feuerwehren vor Ort informiert und darstellt was wir/ihr wirklich Herausragendes leistet!

Unser Innenminister hat das Jahr 2020 als das Jahr der Feuerwehren bezeichnet. So zum Beispiel soll die Landesfeuerweherschule im Optimalfall als Neubau an einem neuen Standort entstehen (Machbarkeitsstudie läuft bereits), das SBKG soll novelliert werden und meine „Hartnäckigkeit“ in Bezug auf ein landesweites Konzept (drei Stufen, Gemeinde-Landkreis-Land) nimmt mit der Unterstützung der Brandinspektore, des Städte- und Gemeindetages, des Landkreistages sowie dem Innenministerium immer mehr Form an. Hierfür gilt an alle Beteiligten mein besonderer Dank!

Auch den Arbeitsgruppen, welche meine Ideen für einen landesweiten Ausbildungs- und Befähigungsnachweis unter der Leitung von Andreas Klein sowie das Schaummittelkonzept unter der Leitung von Peter Not umsetzen, möchte ich ganz herzlich danken!

Aber auch in der Jugendfeuerwehr, im Landesverband, in den Kreisverbänden, in der Berufsfeuerwehr, in den Werkfeuerwehren sowie bei allen HiOrg's wird klasse Arbeit gemacht, für die ich mich bedanken möchte.

Mein weiterer Dank geht an den Minister für Inneres Bauen und Sport, dessen Staatssekretär, an die Abteilung D – Stefan Spaniol, an die Landesfeuerweherschule sowie an das Referat D2. Hier möchte ich mich ganz besonders bei Uwe Schröder und Dirk Beermann bedanken!

Aber was wäre die Feuerwehr ohne Euch, die Kameradinnen und Kameraden in den Löschbezirken. Für die tolle Zusammenarbeit mit euch möchte ich mich ganz recht herzlich bedanken! Euch allen wünsche ich eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Bleibt Gesund und immer sichere Heimkehr von allen Einsätzen und Übungen!

Der Landesbrandinspekteur

Timo Meyer

Anlagen:

- **Erlass über die Kennzeichnung von Führungskräften und Sonderfunktionen der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (npolBOS) im Saarland**
- **ASI – Info Feuerwehr Stand 11/ 2019 Fußschutz in der Jugendfeuerwehr**

**Erlass über die Kennzeichnung von Führungskräften und Sonderfunktionen der
nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (npolBOS) im
Saarland**

Vom 1. Januar 2020

Az.: D2-4177-03

1. Kennzeichnung

Ein wesentlicher Bestandteil der Führungsorganisation ist es die Führungskräfte eindeutig zu kennzeichnen. Dabei ist zwischen der Qualifikation und der Führungsfunktion innerhalb der einsatzspezifischen Führungsorganisation zu unterscheiden. Die Kennzeichnung der Qualifikation einer Führungskraft erfolgt mittels Helmkennezeichnung. Die Kennzeichnung der Führungsfunktion während eines Einsatzes erfolgt mit Funktionswesten. Führungsfunktionen und Sonderfunktionen sind daher an allen Einsatzstellen durch die Funktionswesten zu kennzeichnen.

2. Helmkennezeichnung

2.1 Feuerwehr

Die Feuerwehrhelme der Führungskräfte und Atemschutzgeräteträger sind gemäß Anlage 1, Tabelle 1 zu kennzeichnen. Abmessungen und Farbe richten sich dabei nach Anlage 1, Tabelle 2.

Die Kennzeichnung der Feuerwehrhelme der Chemikalienschutzanzugsträger mit der Qualifikation „ABC-Einsatz“ gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) und Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7) kann durch einen Punkt in grüner Farbe, möglichst in Reflexgrün (RAL 6023), oder reflektierender Klebefolie ausgeführt werden. Der rote Punkt für die Kennzeichnung als Atemschutzgeräteträger entfällt in diesem Fall.

Die Kennzeichnung der Feuerwehreinsatzkräfte mit einer notfallmedizinischen Ausbildung können durch einen Punkt in blauer Farbe, möglichst in Reflexblau (RAL 5016) oder reflektierender Klebefolie ausgeführt werden. Dieser Punkt ist unterhalb der Kennzeichnung als Atemschutzgeräteträger bzw. Chemikalienschutzanzugsträger anzubringen.

Eine Kennzeichnung der Standortzugehörigkeit kann mittels Helmaufkleber auf der Stirnseite erfolgen. Sie ist dann mittels Standortkennzahl¹ wie in Anlage 1, Tabelle 3 dargestellt auszuführen.

Die Kennzeichnung von Führungsfunktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr (Löschbezirks-, Löschnabschnitts-, Wehrführer/in, Brandinspekteur/in, Landesbrandinspekteur/in) erfolgt mittels Helmaufkleber auf der Stirnseite. Sie ist wie in der Anlage 1, Tabelle 4 dargestellt auszuführen.

¹ Siehe Verwaltungsvorschrift über Funkrufnamen für nichtpolizeiliche Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (npolBOS) im Saarland vom 24. Februar 2014

Die Kennzeichnung von Führungsfunktionen innerhalb von Berufsfeuerwehren erfolgt mittels Helmaufkleber auf der Stirnseite. Sie ist wie in der Anlage 1, Tabelle 5 dargestellt auszuführen.

Die Kennzeichnung von Führungsfunktionen innerhalb von Werkfeuerwehren erfolgt mittels Helmaufkleber auf der Stirnseite gemäß Anlage 1, Tabelle 6.

2.2 Rettungsdienst

Die Rettungsdiensthelme sind gemäß Anlage 1, Tabelle 7 zu kennzeichnen. Abmessungen und Farbe richten sich dabei nach Anlage 1, Tabelle 8.

3. Funktionswesten

Bei Einsätzen ist eine durchgängige und einheitliche Kennzeichnung der Führungsebenen und besonderen Funktionen ein wesentlicher Bestandteil der Führungsorganisation.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Saar regelt in eigener Zuständigkeit im Einklang zu diesem Erlass, die Kennzeichnung von weiteren Funktionsträgern im Bereich des Rettungsdienstes und des erweiterten Rettungsdienstes.

3.1 Führungsfunktionen

Die Kennzeichnung der Führungsfunktion erfolgt mittels farbigen Funktionswesten gemäß Anlage 2, Tabelle 1.

3.2 Fachberaterinnen und Fachberater

Fachberaterinnen und Fachberater befinden sich in der Regel in oder unmittelbar in der Nähe der Einsatzleitung. Eine Kennzeichnung von Fachberatern ist daher grundsätzlich nicht erforderlich. Sie ermöglicht jedoch dem teils in zivil auftretenden Personenkreis im Bedarfsfall eine uneingeschränkte Bewegungsfreiheit außerhalb des Gefahrenbereichs. Eine Kennzeichnung kann wie in Anlage 2, Tabelle 2 dargestellt erfolgen.

3.3 Ausführung

Die Funktionswesten sind ärmellose Überziehwesten und in Farbe entsprechend der Anlage 2 zu verwenden. Hinsichtlich des zu verwendenden Westenmaterials sind keine gesonderten Anforderungen zu erfüllen.

3.4 Beschriftung

Die Funktionswesten sind gemäß Anlage 2, Tabelle 1 und 2, Spalte 3 (Westenaufschrift) zu beschriften. Die Beschriftung erfolgt jeweils auf Vorder- und Rückseite. Die Schriftgröße beträgt mindestens 5,5 cm. Die Schriftfarbe ist schwarz.

3.5 Größen

Die Größe der Funktionswesten ist so zu wählen, dass sie problemlos über der Einsatzkleidung, insbesondere über der Feuerwehrüberjacke nach HuPF Teil 1 oder über der Feuerwehrjacke nach DIN EN 469, getragen werden kann.

3.6 Verwendung

Die verschiedenen Funktionswesten sind in den Landkreisen und im Regionalverband Saarbrücken grundsätzlich in den Einsatzleitwagen mitzuführen. Ausgenommen hiervon sind die Kennzeichnungen der Einheitenführer oder Einheitenführerinnen (Gruppen-/Staffelführer und Zugführer). Diese Funktionswesten werden auf den Fahrzeugen der jeweiligen Einheiten mitgeführt. Die Funktionswesten dürfen an Einsatzstellen nur von den jeweiligen Funktionsträgern getragen werden. Bei Übernahme oder Übergabe der Funktion haben die bisherigen Funktionsträger die Funktionswesten abzulegen.

Die Funktionswesten der Leitenden Notärztin oder des Leitenden Notarztes sowie der Organisatorischen Leiterin Rettungsdienst oder des Organisatorischen Leiters Rettungsdienst werden durch den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Saar vorgehalten.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass über die Kennzeichnung von Führungskräften an Einsatzstellen vom 01. Juni 2009 außer Kraft.

Saarbrücken, den 6. Dezember 2019



Klaus Bouillon

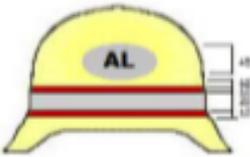
Minister für Inneres, Bauen und Sport

Anlage 1

Tabelle 1: Helmkennzeichnung für Führungskräfte der Feuerwehren und Atemschutzgeräteträger

Bild	Kennzeichen	Freiwillige Feuerwehr Pflichtfeuerwehr Werkfeuerwehr (nebenberufliche Kräfte)	Berufsfeuerwehr Werkfeuerwehr (hauptberufliche Kräfte)
	ein Streifen auf beiden Helmseiten (oben)	Ausbildung Gruppenführer/in gemäß FwDV 2	Ausbildung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst mit Führungslehrgang
	zwei Streifen auf beiden Helmseiten	Ausbildung Zugführer/in gemäß FwDV 2	Ausbildung gehobener feuerwehrtechnischer Dienst
	ein Ring (oben)	Ausbildung Verbandsführer/in gemäß FwDV 2	Ausbildung gehobener feuerwehrtechnischer Dienst mit Verbandsführer Qualifikation, höherer feuerwehrtechnischer Dienst
	zwei Ringe	Landesbrandinspekteur/in, Kreisbrandinspekteur/in, Kreisbrandmeister/in	Amtsleitung
	ein roter Punkt auf beiden Helmseiten	Atemschutzgeräteträger gemäß FwDV 2 und 7	
	ein grüner Punkt auf beiden Helmseiten	Atemschutzgeräteträger gemäß FwDV 2 und 7 mit Qualifikation CSA Träger	
	ein blauer Punkt auf beiden Helmseiten	Mindestqualifikation Sanitätsausbildung	
	Beispiel:	Atemschutzgeräteträger mit Sanitätsausbildung	

Tabelle 2: Kennzeichnung des Feuerwehrhelms nach DIN 14940

Bild 1	Bild 2	Bild 3	Bild 4
			
Bild 5			
			

Anforderung an die Kennzeichnung:

- Streifen in Länge von 70 mm und einer Höhe von 10 mm, Farbe: Rot (RAL 3019)
- Ringe in Höhe von 10 mm, Farbe: Rot (RAL 3019)
- reflektierender roter, grüner oder blauer Punkt, 20 mm Durchmesser, auf beiden Helmseiten.
- ovaler Reflexaufkleber, 67 mm x 46 mm, Farbe: Silber

Anforderungen an die Beschriftung:

Farbe: Schwarz

Schrifttyp: Arial

Schriftgröße: 25 mm

Die Kennzeichnung auf Helmen anderer Bautypen ist sinngemäß auszuführen.

Tabelle 3: Helmkenzeichnung Standortkennzahl Feuerwehr

Standortkennzahl


Tabelle 4: Helmkennzeichnung Führungsfunktionen Freiwillige Feuerwehr

Landesbrandinspekteur/in	Brandinspekteur/in	Kreisbrandmeister/in
		
Wehrführer/in	Löschabschnittsführer/in	Löschbezirksführer/in
		

Tabelle 5: Helmkennzeichnung Führungsfunktionen Berufsfeuerwehr

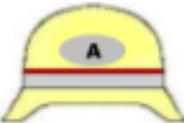
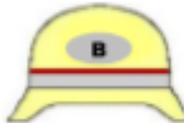
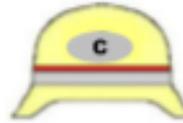
Amtsleiter	A-Dienst	B-Dienst	C-Dienst
			

Tabelle 6: Helmkennzeichnung Führungsfunktion Werkfeuerwehr

Leiter Werkfeuerwehr Hauptberuflich	Leiter Werkfeuerwehr Nebenberuflich mit Verbandsführer Qualifikation	Leiter Werkfeuerwehr Nebenberuflich
		

Tabelle 7: Helmkennzeichnung im Rettungsdienst

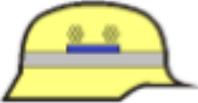
Bild	Kennzeichen	erweiterter Rettungsdienst	Sanitäts- und Betreuungsdienst im Katastrophenschutz
	ein Streifen auf beiden Helmseiten (oben)	-	Ausbildung Gruppenführer/in
	zwei Streifen auf beiden Helmseiten	-	Ausbildung Zugführer/in
	ein Ring (oben)	Organisatorischer Leiter Organisatorische Leiterin	Organisatorischer Leiter Organisatorische Leiterin mit Verbandsführerqualifikation
	zwei Ringe	Leitender Notarzt Leitende Notärztin	Leitender Notarzt Leitende Notärztin

Tabelle 8: Kennzeichnung des Feuerwehrhelms DIN 14940.

Bild 1	Bild 2	Bild 3	Bild 4
			

Anforderung an die Kennzeichnung:

- Streifen in Länge von 70 mm und einer Höhe von 10 mm, Farbe: Blau (RAL 5016)
- Ringe in Höhe von 10 mm, Farbe: Blau (RAL 5016)
- reflektierender blauer Punkt, 20 mm Durchmesser, auf beiden Helmseiten.

Die Kennzeichnung auf Helmen anderer Bautypen ist sinngemäß auszuführen.

Anlage 2

Tabelle 1: Kennzeichnung der Einsatzfunktion mittels farbigen Funktionswesten

Funktion	Westenfarbe	Westenaufschrift
Einsatzleiter/Einsatzleiterin	Gelb (RAL 1003)	Einsatzleiter [Standort]
Einsatzabschnittsleiter/ Einsatzabschnittsleiterin	Weiß (RAL 9010)	Abschnittsleiter [Standort / Zahl]
Leitender Notarzt/Leitende Notärztin	Weiß (RAL 9010)	Leitender Notarzt
Organisatorischer Leiter Rettungsdienst/ Organisatorische Leiterin Rettungsdienst	Weiß (RAL 9010)	Organisatorischer Leiter Rettungsdienst
Untereinsatzabschnittsleiter/ Unterabschnittsleiterin, Zugführer/Zugführerin	Rot (RAL 3000)	Zugführer [Standort]
Gruppenführer/in, Staffelführer/in	Blau (RAL 5005)	Fahrzeugführer [Funkrufname Fahrzeug]
Öffentlichkeitsarbeit	Grün (RAL 6018)	Pressesprecher [Standort]
Psychosoziale Notfallversorgung	Violett (RAL 4008)	Notfallseelsorge

Tabelle 2: Führungswestenfunktionskennzeichnung sonstiger Funktionen

Funktion	Westenfarbe	Westenaufschrift
Fachberater/in atomare Gefahren	Orange (Tagesleuchtfarbe)	Fachberater A
Fachberater/in biologische Gefahren	Orange (Tagesleuchtfarbe)	Fachberater B
Fachberater/in chemische Gefahren	Orange (Tagesleuchtfarbe)	Fachberater C
sonstige Fachberater/in	Orange (Tagesleuchtfarbe)	[nach Funktion]

1.3 Fußschutz in der Jugendfeuerwehr

Auswahl und Beschaffung

Die Angehörigen der saarländischen Jugendfeuerwehren dürfen nicht zum Einsatzdienst herangezogen werden, daher unterscheidet sich die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) erheblich von der PSA der aktiven Wehr. Jedoch müssen auch Kinder und Jugendliche zum Schutz vor den Gefährdungen bei Ausbildung und Übung sowie vor Einflüssen des Wettergeschehens geeignete Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt bekommen. Grundsätzlich hat der Unternehmer vor der Beschaffung Persönlicher Schutzausrüstung eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, die die örtlichen Gegebenheiten und das Tätigkeitsspektrum der Jugendfeuerwehr berücksichtigt.

In der DGUV Regel „Feuerwehren“ (DGUV Regel 105-049) wird zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ein „festes geschlossenes Schuhwerk mit gutem Halt, das den Fuß gegen äußere, schädigende Einwirkungen und gegen Ausrutschen schützt (z.B. DIN EN ISO 20345)“ gefordert.

Doch was ergibt sich nun konkret aus dieser Aussage?

Zunächst muss der Unternehmer im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung selbst entscheiden, ob ein genormter Sicherheitsschuh nach DIN zur Verfügung gestellt werden soll oder ob der Schuh lediglich die Forderung „festes geschlossenes Schuhwerk mit gutem Halt, das den Fuß gegen äußere, schädigende Einwirkungen und gegen Ausrutschen schützt“ erfüllen muss. In beiden Fällen ist das festgelegte Schutzniveau für alle Jugendfeuerwehrangehörige über die gesamte Lebensdauer des Schuhs einzuhalten. Das kann in der Praxis nur gelingen, wenn der Träger des Brandschutzes ein entsprechendes Schuhwerk stellt und Aufsichtsführende das Tragen der vollständigen Schutzausrüstung bei jeder Übung kontrollieren.

Fester geschlossener Schuh mit gutem Halt, der den Fuß gegen äußere schädigende Einwirkungen und gegen Ausrutschen schützt

Entscheidet sich der Träger des Brandschutzes einen Schuh der nicht genormt ist zu beschaffen, obliegt ihm die Auswahlverantwortung. Er muss festlegen, ob der Schuh die Anforderungen zum Schutz der Jugendfeuerwehrangehörigen erfüllt und somit den Ansprüchen aus der DGUV Regel „Feuerwehren“ entspricht.

Das bedeutet, dass der Schuh allseitig umschlossen sein muss (keine Sandalen, Flipflops etc.). Gleichzeitig muss der Schuh „fest“ sein, d.h. er muss eine ausreichende Steifigkeit aufweisen. Dies wird beispielsweise bei Schuhen mit einer steifen Sohle und einem Obermaterial aus Leder erreicht. Diese Steifigkeit muss auch vor den im Dienst der Jugendfeuerwehr auftretenden Stoßeinwirkungen allseitig schützen. Ein ausreichender Halt

kann durch einen knöchelhohen Schuh gewährleistet werden. Nicht zuletzt muss die Sohle so gestaltet sein, dass eine ausreichende Rutschhemmung gegeben ist. Ein Absatz hilft beim Besteigen einer Leiter und erinnert auch optisch an die genormten Feuerwehrstiefel der aktiven Wehr. Sicheren Halt bietet der Schuh nur dann, wenn er dem Jugendfeuerwehrangehörigen passt. Da bei Übungen der Jugendfeuerwehr häufig Wasser eingesetzt wird oder Übungen auf feuchten Wiesen durchgeführt werden, ist eine wasserabweisende Oberfläche angeraten.

In der Praxis können Wanderschuhe mit fester Sohle die Anforderungen am ehesten erfüllen. Flache Turnschuhe aus dünnem Stoff sind ungeeignet und können eine Gefährdung für die Kinder und Jugendlichen darstellen.

